

Bestimmungen und Hinweise bei Installation/Deinstallation bzw. Wechsel von Zwischenzählern zur Erfassung nicht eingeleiteter Wassermengen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen und Hinweise **nicht für eine Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers im Haus** (z.B. Toilettenspülung) gelten. Hierfür ist eine entwässerungstechnische Zustimmung erforderlich, außerdem sind weitere Bestimmungen zu beachten.

1. Zur Minderung der Abwassergebühren (Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühren) können Zwischenzähler eingebaut werden, und zwar bei
 - Trinkwasserverwendung (für Gartenbewässerung; Landwirtschaft o.ä.)
 - Niederschlagswasserverwendung aus Zisternen (für Gartenbewässerung; Landwirtschaft o.ä.)

Für die Installation gelten die Bestimmungen in § 12 Absatz 10 der Beitrags- und Gebührensatzung - BGS.

2. **Zwischenzähler müssen geeicht** (§ 1 - 12 der Mess- und Eichverordnung) **und**, gemäß § 12 Absatz 10 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS), **fest in der Leitung installiert sein!** Nach der Zählerinstallation darf in der Leitung, außer der Gartenentnahmestelle im Außenbereich, keine weitere Zapfstelle vorhanden sein.

Das Abwasserwerk akzeptiert eine direkte Installation an einer Zapfstelle im **Außenbereich**, allerdings muss der Zähler dann zwingend mit der Zapfstelle verplombt sein und **darf während der Nutzungsperiode (Eichzeitraum = 6 Jahre) nicht abgenommen werden**. Zähler an Außenzapfstellen müssen daher frostsicher sein.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass eine Einleitung der entnommenen Wassermengen in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist, d. h. es darf sich keine Einleitungsstelle in den Kanal in unmittelbarer Nähe zur Entnahmestelle befinden (z. B. Waschbecken, Ablauf).

3. Die Eichung des Zählers ist nach § 34 der Mess- und Eichverordnung mindestens alle 6 Jahre zu wiederholen und dem Abwasserwerk der entsprechende Nachweis unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
4. Der Einbau/Ausbau bzw. Wechsel eines oder mehrerer Zwischenzähler ist dem Abwasserwerk unter Angabe folgender Daten mitzuteilen:
 - Einbau-/Ausbaudatum
 - Zählernummer(n)
 - Einbau-/Ausbaustand des Zählers / der Zähler
 - Eichnachweis
 - gemessener Wasserart (Trinkwasser oder Niederschlagswasser)

Das entsprechende Formblatt bitte beim Abwasserwerk anfordern.

Folgende Nachweise sind per Foto zusätzlich beizufügen:

- bei Ausbau oder Wechsel: **Foto vor Zählerdeinstallation** als Nachweis des **festen Einbaus/der intakten Verplombung** mit Ausbaustand und Zählernummer
 - bei Einbau oder Wechsel: Nachweis des festen Einbaus/der Verplombung, mit Zählernummer und Einbaustand sowie Eichnachweis durch **Foto nach Zählerinstallation**
 - **Einbausituation** (Foto mit Abstand zum Zähler)
5. Zur ordnungsgemäßen Berechnung der Abwassergebühren erhält der Gebührenpflichtige durch das Abwasserwerk im Dezember eines jeden Jahres eine Aufforderung zur Mitteilung des Zählerstandes. Sofern die Aufforderung Ihnen nicht bis zum 28.12. vorliegt, sind dem Abwasserwerk der Zählerstand (abgelesen zum 31.12.) und die Zählernummer unaufgefordert mitzuteilen.

6. Sämtliche Mitteilungen sind **in schriftlicher Form** (auch per E-Mail **abwasser@koenigswinter.de**) dem Abwasserwerk vorzulegen.
7. Die Berechnung der absetzbaren Wassermenge erfolgt gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Königswinter (BGS).
8. Eine örtliche Überprüfung der Angaben behält das Abwasserwerk sich jederzeit vor.

Auskunft erteilt der Geschäftsbereich Tief- und Gartenbau, Obere Straße 8, Königswinter - Thomasberg.

Öffnungszeiten:

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags zusätzlich und nach Vereinbarung	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ihre Ansprechpartner:

Barbara Rademacher
Zimmer 111
Telefon: 02244 – 889 129

Gertrud Fuchs
Zimmer 112
Telefon: 02244 – 889 132

Beispielfoto Zwischenzähler mit Erläuterungen:

